

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung.....	S. 3
2. Ökonomische und landesspezifische Risiken beim Export nach Saudi-Arabien.....	S. 3
2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen für ausländisches Engagement in Saudi-Arabien. S. 3	
a. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	S. 3
b. Sicherheitslage.....	S. 4
2.2 Rechtliche Aspekte beim Export nach Saudi-Arabien.....	S. 5
a. Einfuhrbestimmungen.....	S. 5
b. Gewährleistungsrechte.....	S. 5
c. Sicherungsrechte.....	S. 6
d. Produkthaftung.....	S. 6
e. Gewerblicher Rechtsschutz.....	S. 6
aa. Rechtsschutz bezüglich Warenzeichen.....	S. 6
bb. Patentgesetz von 1989.....	S. 7
cc. Urheberrechtliche Bestimmungen.....	S. 7
f. Investment Laws	S. 7
2.3 Zahlungsbedingungen / Handelsvertretung.....	S. 7
a. Akkreditivstellung.....	S. 8
b. Exportkreditgarantien.....	S. 8
c. Handelsvertretung.....	S. 8
3. Deutsch-saudischer Warenhandel.....	S. 9
a. Warenverkehr	S. 9
b. Bilaterale Beziehungen.....	S.11
4. Fazit.....	S.11
5. Literaturverzeichnis.....	S.13
6 Anlagen- Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	S.14
8. Weitere Anlagen (Rechtliche Rahmenbedingungen etc.).....	S.15ff.

1. Einleitung

Für den Handel mit Saudi-Arabien gelten trotz einiger Liberalisierungsmaßnahmen immer noch erhebliche Beschränkungen (u.a. Zölle und Importverbote). Zu den wichtigsten Risiken für die ausländischen Wirtschaft in Saudi Arabien zählen der Mangel an Rechtssicherheit, eine restriktive Visapraxis und die Schwierigkeit, qualifizierte saudische Staatsbürger als Mitarbeiter zu finden, um die Saudisierungsquote zu erfüllen (Auswärtiges Amt 2005a :2). Ebenfalls erschwerend wirken die aufgeblähte Bürokratie und Korruption (FAZ: 10.08.2005). Trotz zahlreicher Terroranschläge seit 2003 wurde allerdings weder die günstige wirtschaftliche Entwicklung von Saudi-Arabien beeinträchtigt, noch kam es zu dem befürchteten Exodus ausländischer Investoren und Fachleute.

Die saudische Wirtschaft ist stark durch den Staatssektor und staatliche Eingriffe geprägt, was auf die hohen Ölexporterlöse zurückzuführen ist. Kennzeichnend sind restriktive Außenhandelsbestimmungen, Marktverzerrung durch Subventionen, eine inkohärente Wirtschafts- und Investitionsgesetzgebung. Dennoch hat die saudische Wirtschaft seit 1973 einen schnellen Wandel, weg vom Öl und hin zu anderen Nicht-Öl Sektoren erfahren (Chaudhury; Al-Sahlawi 2000: 237). Diese Eingriffe stellen auch das größte Hindernis für anspruchsvolle Liberalisierungsvorhaben dar, so dass Saudi-Arabien auch 2004 der WTO noch nicht beitreten konnte. Der WTO Beitritt ist jedoch für Ende 2005 in Planung (World Trade Organisation 2005: 1). Weitere Strukturprobleme sind hohe Arbeitslosigkeit, Wasserknappheit sowie hoher Investitionsbedarf in vielen Wirtschaftssektoren (Munzinger Archiv 2005: 8).

2. Ökonomische und länderspezifische Risiken beim Export nach Saudi Arabien

2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen für ausländisches Engagement in Saudi Arabien

a. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Saudi Arabien ist bemüht, in Zukunft eine Struktur mittelständischer Unternehmen zu entwickeln, welche in der Lage ist, an großen Projekten zu partizipieren. Es ist bestrebt, die durch den Ölsegen historisch günstigen Bedingungen zu nutzen. Saudi Arabien versucht diese Ziele durchzusetzen, indem es günstige Starthilfen für Unternehmensgründungen anbietet und ferner versucht, über den Aktienmarkt große Unternehmen, wie etwa SABIC in der Petrochemie, heranzuziehen (FAZ: 13.07.2005). Durch die Einführung von Saudisierungsquoten und Verbesserung des Bildungsangebots möchte Saudi Arabien den Arbeitsmarkt beleben, um somit das größte soziale Problem zu lösen (Sagia. The 2005b: 63). Folge ist, dass ein Arbeitgeber vor Einstellung eines Ausländers nachweisen muss, dass kein saudischer Arbeitnehmer für die Tätigkeit in Betracht kommt (Steinberg 2004: 132). Jedoch ist es bei den Wirtschaftsreformen

unumgänglich, auf das Wissen und die Teilnahme ausländischer Unternehmen zu bauen. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Strategien entwickelt, um ausländische Direktinvestitionen zu fördern. Zunächst wurden bis dahin ausländischen Unternehmen verschlossene Bereiche wie die Gasförderung, die Telekommunikation, das Bankwesen und der Bergbau geöffnet. Auch für den noch verschlossenen Kapitalmarkt gibt es bereits Pläne für eine Öffnung. Der erste Erfolg zeigt sich darin, dass die Deutsche Bank nach Angaben der Regierung eine Niederlassung eröffnen darf (Handelsblatt: 23.11.2005: 2). Mit dem Investitionsgesetz vom April 2000 wurde das Sponsorenwesen für Ausländerinvestitionen abgeschafft, welches stets die Beteiligung eines saudiarabischen Teilhabers in Höhe von mindestens sechzig Prozent verlangte (Auswärtiges Amt 2005b: 1). Auch ist es Ausländern nun gestattet, für ihre Investitionsprojekte sowie für den Wohnbedarf ihrer Arbeitnehmer Grundbesitz zu erwerben. Die Städte Mekka und Medina sind allerdings ausgenommen.

Bei der Vergabe von staatlichen Zuschüssen, Subventionen und Garantien finden nun auch Ausländer Berücksichtigung. Jedoch besteht eine jüngst von 45 auf 20 Prozent reduzierte Unternehmenssteuer nur für Ausländer. Inländer sind lediglich dazu verpflichtet, eine muslimische, nicht vergleichbare Abgabe (Zakat) zu bezahlen.

Um der allgegenwärtigen Bürokratie entgegenzuwirken, wurde im Januar 2005 ein Service Center unter der Leitung der SAGIA (Investitionsförderungsbehörde) eingerichtet. Dieses Center stellt nach dem Prinzip des „one-stop shop“ alle Genehmigungen aus einer Hand aus. Auch ist SAGIA um die Erleichterung der Visavergabe und die oft schwierige Vollstreckung von Rechtstiteln bemüht.

b. Sicherheitslage

Nach Aussage der deutschen Botschaft in Riad hat sich die Sicherheitslage in Saudi-Arabien deutlich verbessert, nachdem seit dem letzten großen Anschlag auf ausländische Einrichtungen über ein Jahr verstrichen ist. Dies sei u.a. darauf zurückzuführen, dass sich die arabischen Sicherheitskräfte erheblich professionalisiert hätten und somit erfolgreich gegen Terroristen vorgehen, wobei der König kaum eine Gelegenheit auslasse, die Gesellschaft gegen den Terrorismus zu immunisieren. So würden Fortbildungsmaßnahmen für religiöse Führer durchgeführt, Unbelehrbare entlassen, Lehrpläne geändert. Ein Umbruch finde ebenfalls im Umgang mit Andersgläubigen statt, die auch nicht mehr Ungläubige genannt werden dürften. Die Sicherheitslage stelle somit zurzeit kein den Export entgegenstehendes Risiko dar (Auswärtiges Amt 2005b: 4)

2.2 Rechtliche Aspekte beim Export nach Saudi-Arabien

Da Saudi-Arabien eines der wenigen Länder der Region ist, das nie kolonialisiert wurde, weist das dortige Rechtssystem wenig Parallelen zu den europäischen Systemen auf (Crystal, 2002: 1413). Grundlage des Rechtswesens ist das islamische Recht (Scharia) wahhabitischer Ausrichtung. Richter sind formal unabhängig, unterstehen jedoch dem staatlichen Supreme Judicial Council, der auch als oberste richterliche Instanz fungiert (Vogel 2000: 1ff.) Neben diesen Institutionen existieren außergerichtliche Einigungsverfahren, parallele juristische Kommissionen, Militärgerichte, Schlichtungsgremien und die Möglichkeit eines Gnadengesuchs beim König. Die Rechtssicherheit hat sich in den letzten Jahren aufgrund einer Reihe von Bestimmungen zugunsten der Ausländer verändert: Schutz vor Beschlagnahme und Verstaatlichung, Gleichberechtigung zwischen ausländischen und inländischen Firmen und schnellere Gerichtsverfahren (Twal 2003: 122).

a. Einfuhrbestimmungen

Das Einfuhrverfahren in Saudi-Arabien ist weitgehend liberalisiert worden. Eine zu Außenhandelsgeschäften berechnete Firma benötigt lediglich einen Eintrag im Handelsregister. Lizenzen sind i.d.R. nicht erforderlich, die Einfuhr erfolgt dann unter „open general licence“ genehmigungsfrei. Für Waren wie Schweinefleisch und Alkoholika besteht ein generelles Einfuhrverbot. Gelegentlich kommt es auch zu zeitlich begrenzten Importverboten.

⇒ **Einfuhrvorschriften, Zollbestimmungen etc. sind in der Anlage 1 beigelegt.**

b. Gewährleistungsrechte

Da Saudi-Arabien dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) nicht angehört, kommt islamisches Recht zur Anwendung. Die übliche Zahlungsform stellt das Akkreditiv dar. Hier werden die Gewährleistungsansprüche durch die Bedingungen der Krediteröffnung geregelt. Das zur Anwendung kommende islamische Recht sieht zwar gewisse Möglichkeiten der Annahmeverweigerung, Nachbesserung, Minderung, Wandelung und des Schadensersatzes vor. Diese Bestimmungen sind jedoch im Einzelnen sehr verwickelt, und auch das saudi-arabische Handelsgesetzbuch von 1931 enthält keine Festsetzungen.

c. Sicherungsrechte

Die Sicherungsrechte gestalten sich vor allem in der Durchsetzung schwierig, auch wenn das islamische Recht den Eigentumsvorbehalt in gewisser Weise anerkennt. Durch sog. „promissory notes“ (Wechsel) oder „trust receipts“ erfährt der Verkäufer nur geringen Schutz. Nähere Auskünfte über die Abwicklung erteilen Außenhandelsbanken (z.B.: <http://www.affinbank.com.my/banking/comrade/bills4.htm>). Um den hierbei entstehenden Durchsetzungsproblemen entgegenzuwirken, sollten Zahlungen stets über bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv abgewickelt werden.

d. Produkthaftung

Weder das einschlägige islamische Recht noch saudi-arabische Urteile befassen sich mit der Produkthaftung. Deshalb besteht bei einem Produkthaftungsfall eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auf das äußerst verworrene Deliktsrecht zurückgegriffen wird. Einen gewissen strafrechtlichen Schutz bietet das Gesetz zur Bekämpfung irreführender Handelspraktiken (Verordnung M/11 von 1404 H/1984).

e. Gewerblicher Rechtsschutz

Mit Wirkung zum 11. März 2004 ist das WIPO¹- Mitglied Saudi-Arabien sowohl der Pariser Fassung 1971 der Berner Übereinkunft (RBUE) als auch der Stockholmer Fassung 1967/79 der Pariser Verbandsübereinkunft (PVUE) beigetreten. Bereits seit 1994 gehört der Staat dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 in der revidierten Pariser Fassung von 1971 an. Saudi-Arabien hat auch auf nationaler Ebene Vorschriften zum Schutz von Warenzeichen, Patenten und Urhebern erlassen.

aa. Rechtsschutz bezüglich Warenzeichen

Rechtsschutz und Registrierung von Warenzeichen werden durch das Gesetz vom 17. Januar 2003 geregelt, welches das alte Law of Trademarks (Nr. 5 von 1404 H /1984) in vielen Punkten revidiert. Es regelt das Registrierungsverfahren mit Antragsbefugnis für natürliche und juristische Personen. Bei Antragsannahme erfolgt eine Veröffentlichung im Gesetzblatt (Umm Al- Quara). Sind Ausländer in Saudi Arabien tätig oder gewährleistet ihr Staat Gegenseitigkeit, so sind diese antragsberechtigt. Dies ist jedoch nur in Form von anwaltlicher oder saudischer Vertretung zulässig.

Deutsche Warenzeichen werden in Saudi Arabien im selben Umfang wie inländische zu gesetzlichem Schutz zugelassen.

¹ Weltorganisation für geistiges Eigentum

bb. Patentgesetz von 1989

Ein Patentgesetz existiert seit dem 20. Juli 1989 (Königliches Dekret Nr. M/38 vom 10/6/1409 H.= 7.1.1989). Es regelt in 62 Artikeln alle wesentlichen Bereiche und sieht u.a. eine formelle und materielle Prüfung des Antrags vor (Kingdom of Saudi Arabia 2005: 53)

cc. Urheberrechtliche Bestimmungen

Mit königlichem Dekret vom 14. März 2004 (Königliches Dekret Nr. M/41 von 1424 H/2003) genießen allgemein alle literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werke, die vorher nicht veröffentlicht wurden, Schutz. In Art. 2 werden auch Urheber von Werken in Wissenschaft, Literatur und Künsten, ohne Rücksicht welcher Art ihre Werke sind, geschützt. Auch ist in diesem Gesetz die Notwendigkeit der schriftlichen Fixierung von Verträgen mit dem Urheberrechtinhaber festgehalten.

Unter den Schutzbereich dieses Gesetz fallen gem. Art. 18 unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Urheber alle Werke, die zum ersten Mal innerhalb Saudi-Arabiens veröffentlicht, hergestellt, aufgeführt oder ausgestellt werden, außerhalb davon jedoch nur die Werke saudi-arabischer Staatsangehöriger. Anders ist dies, wenn diese bereits im Rahmen internationaler, von Saudi-Arabien ratifizierten Verträgen geschützt werden. Das Gesetz sieht eine Schutzdauer von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers vor.

f. Investment Laws

Das neue Gesetz über ausländische Investitionen (Foreign Investment Law) gestattet es ausländischen Unternehmen erstmals, zu 100 Prozent Eigentum an Projekten in Saudi-Arabien zu erwerben. Das Gesetz erlaubt Investitionen in allen Bereichen der Wirtschaft, ausgenommen denjenigen, die in der sog. „negative list“ aufgeführt sind (Sagia, 2005:1).

⇒ Die „negative list“ ist in Anlage 2 beigefügt

2.3 Zahlungsbedingungen / Handelsvertretung

Wie in der Praxis eindeutig erkennbar, können hinsichtlich der Lieferbedingungen mit saudi-arabischen Partnern die Inconterms 2000 der ICC (Internationale Handelskammer) vereinbart werden.

a. Akkreditivstellung

Bei den Zahlungsbedingungen muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass auf der Basis Kasse gegen Dokumente nur im Falle längerer positiver Geschäftsbeziehungen und der Überprüfung der Bonität geliefert werden kann (Bundesagentur für Außenwirtschaft 2005: 3).

Ansonsten besteht beim Export nach Saudi Arabien nur dann eine Sicherheit, wenn gegen bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv (confirmed irrevocable letter of credit) geliefert wird. Auch wenn Saudi Arabien nicht zu den Staaten gehört, welche die ERA² 500 anerkannt haben, empfiehlt es sich im Falle der Vereinbarung eines Akkreditiv auf die ERA 500 der ICC Bezug zu nehmen. In Saudi Arabien sind bis jetzt keine Inkassobüros vertreten, weshalb im Falle eines Forderungseinzuges auf ein Anwaltsbüro zurückgegriffen werden muss. Ebenso leistet das German-Saudi Arabian Liaison Office for Economic Affairs (GESALO) in Riad Hilfestellung.

b. Exportkreditgarantien

Um zusätzliche Sicherheit zu bieten, fördert die Bundesrepublik Deutschland deutsche Exporte mit Exportkreditgarantien. Es werden wirtschaftliche und politische Risiken vor und nach dem Versand abgesichert, für die es auf dem privaten Kreditmarkt keine ausreichenden Sicherheiten gibt. Geschäftsführung und Abwicklung der Ausfuhrleistungsgewährleistungen nehmen die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und die PricewaterhouseCoopers AG wahr.

c. Handelsvertretung

Die Einsetzung von Vertretern, die ihren Sitz nicht in Saudi-Arabien, sondern in einem der Nachbarstaaten haben, ist nicht nur unzweckmäßig sondern verstößt auch gegen das dort geltende Recht. Es entspricht der Geschäftspraxis, einen Vertreter sowohl im Westen als auch im Osten des Landes einzusetzen, falls nicht in beiden Landesteilen nachweislich Zweigstellen des Unternehmens ansässig sind. Es ist empfehlenswert, die Kündigungsbedingungen in den Vertreterverträgen ausdrücklich zu regeln.

Die Vertretung ist ausschließlich Saudi-Arabern vorbehalten (Ministerialerlass Nr. 1897 von 1401 H./1981). Eine Registrierung ist für sämtliche Handelsvertretungen unumgänglich.

Besonderheiten bestehen bei der Beteiligung ausländischer Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen (public tenders). In einem solchen Fall ist die Einsetzung eines Handelsvertreters entbehrlich.

Zu beachten ist, dass die Rechtsposition eines Handelsvertreters sehr stark ist. Seit einiger Zeit ist die Aufnahme von Schiedsklauseln üblich, in denen auch internationale Schiedsgerichte (mit Sitz im Ausland), mit einbezogen werden dürfen. Unzulässig ist jedoch weiterhin die

² European Research Worker's Association.

Bezugnahme auf ein anderes materielles Recht, als das saudi-arabische, denn dieses kennt den Grundsatz der Privatautonomie nicht.

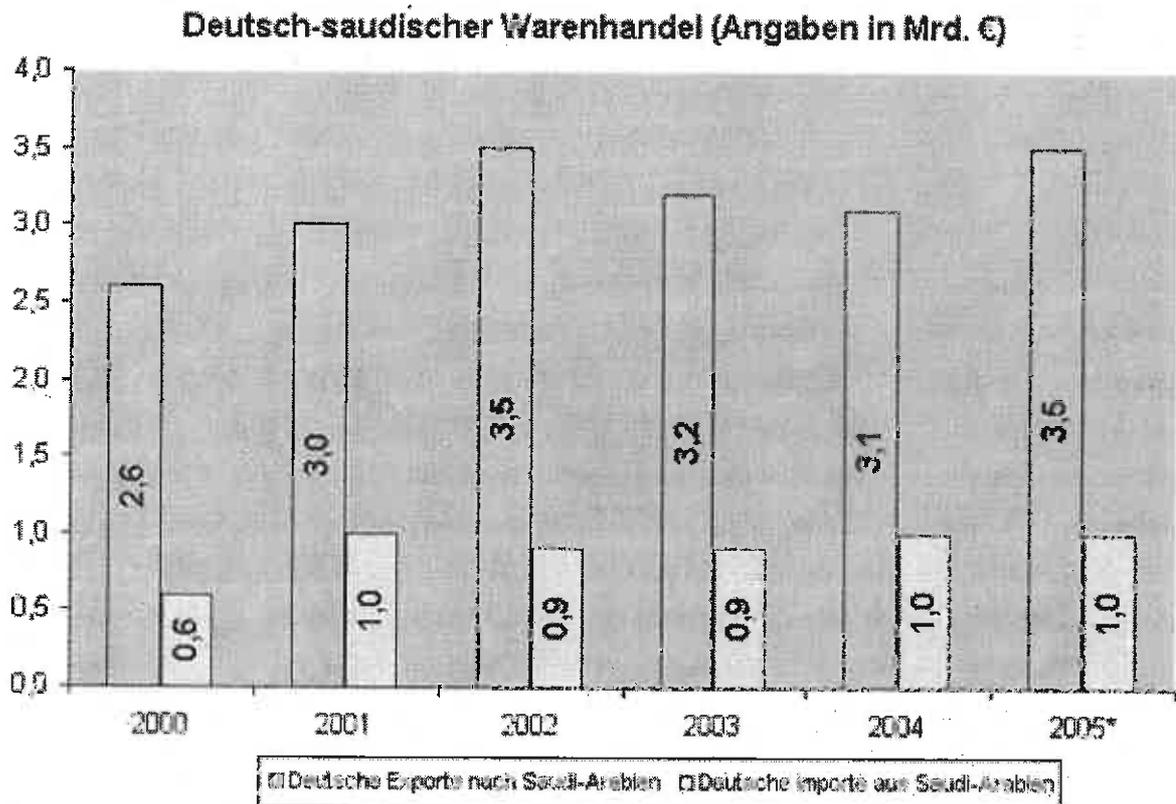
Die Kündigung oder Nichtverlängerung eines Handelsvertretervertrages kann zu großen Problemen führen. Denn im Zweifel kann der ausländische Unternehmer so lange keinen neuen Handelsvertreter bestellen, wie der alte Vertretervertrag im Handelsregister eingetragen ist. Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiet sind sehr zeitraubend.

3. Deutsch-saudischer Warenhandel

a. Warenverkehr

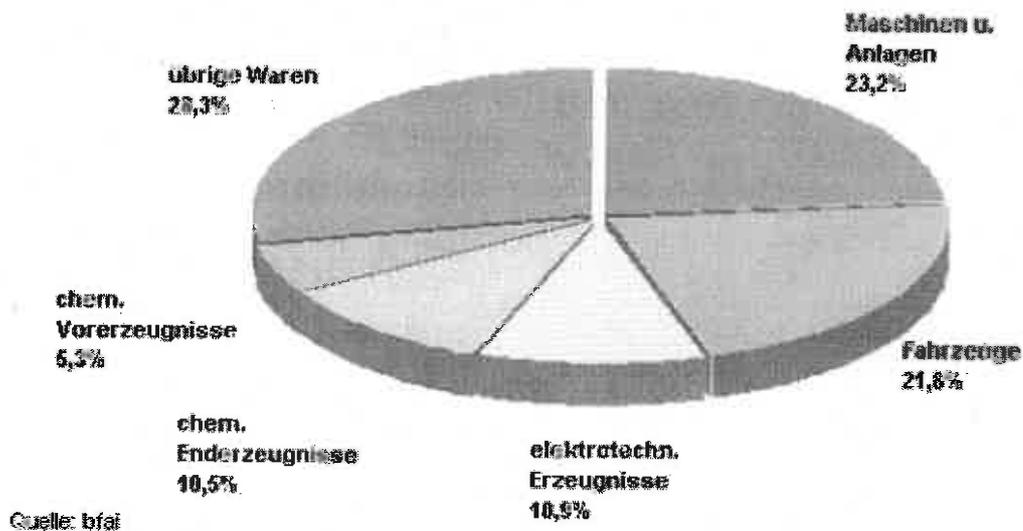
Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden nahmen die deutschen Ausfuhren nach Saudi-Arabien 2003 gegenüber 2002 wertmäßig um rund 7,2 Prozent ab. Saudi-Arabien bezieht hauptsächlich Kapitalgüter aus Deutschland: Kfz, elektronische Erzeugnisse, alle Arten von Maschinen, chemische Vorerzeugnisse, Kunststoffe und Metallwaren (Wirtschaftstrends 2004/5: 29).

Schaubild 1

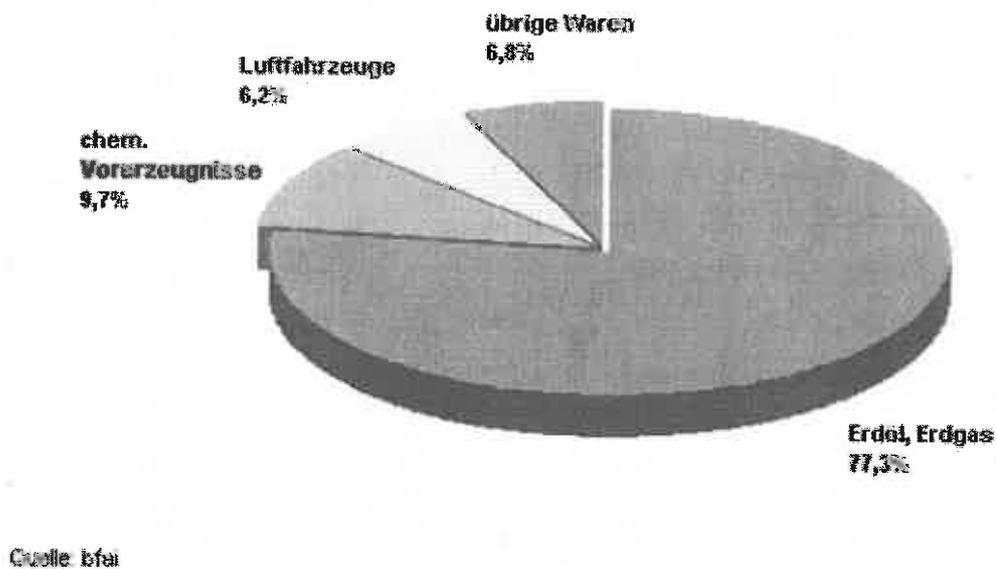


Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen
 *Schätzung der Delegation Saudi-Arabien (Herbst 2004)

**Struktur der Exporte Deutschlands nach Saudi-Arabien im Jahr 2004:
Die fünf wichtigsten Warengruppen (Angaben in %)**



**Struktur der Importe Deutschlands aus Saudi-Arabien im Jahr 2004:
Die drei wichtigsten Warengruppen (Angaben in %)**



b. Bilaterale Beziehungen

Saudi-Arabien ist neben den Vereinigten Emiraten der wichtigste Handelspartner Deutschlands in der arabischen Welt.

Ein Investitionsförderungs- und Schutzabkommen zwischen den beiden Ländern ist seit Januar 1999 in Kraft. Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird zur Zeit zwischen Deutschland und Saudi-Arabien verhandelt und es wird erwartet, dass es in nicht allzu ferner Zukunft unterzeichnet wird, da beide Seiten grundsätzlich an einer Erleichterung und Intensivierung der Zusammenarbeit interessiert sind (Twal 2003: 124 f.).

	2002	2003	2004
Bilateraler Handel in Mio. Euro			
Exportvolumen deutscher Güter	3433,3	3187,4	3053
Importvolumen saudischer Güter	843,8	930,3	1058
Außenhandelsbilanz	+2589,5	+2257,1	+1995
Stellenwert als Handelspartner Deutschland für Saudi-Arabien	Rang 3	Rang 2	
Saudi-Arabien für Deutschland			
- bei Exporten	Rang 34	Rang 37	
- bei Importen	Rang 50	Rang 49	
Deutsche Direktinvestitionen in Mio. Euro	ca. 142	liegt noch nicht vor	
- Stellenwert	Rang 4		

4. Fazit

Nach Aussage der deutschen Botschaft in Saudi-Arabien sollten deutsche Unternehmen ihre Scheu vor dem fremden und kulturell so undurchdringlich scheinenden Land überwinden und Kontakte mit saudisch-arabischen Unternehmen knüpfen. Dadurch könnten sich saudisch-arabische Marktkennntnisse und ausländisches know-how verbinden. Die saudische Wirtschaft wurde in den letzten Jahren zahlreichen Liberalisierungsmaßnahmen unterzogen. Dennoch sind nicht alle Gefahren beseitigt. Hindernisse bestehen vor allem bei den Zahlungsbedingungen und den

Gewährleistungsrechten, auch sind viele Einfuhrbestimmungen zu beachten. Sicherheit kann jedoch, in begrenztem Umfang, durch Exportgarantien und bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch das Akkreditiv gewonnen werden.

Die Risiken bezüglich Export und Investitionen sind somit nicht aus der Welt, aber überschaubar geworden, und die Chancen für eine ertragreiche Teilhabe am Aufschwung in Saudi-Arabien stehen bei nachhaltigem Engagement gut.

Berlin 2. Dezember 2005

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

5. Literaturverzeichnis:

- Al- Sahlawi, Mohammed A.;Choudhury, Masadul A. (2000). Oil and non-oil sectors in the Saudi Arabian economy. Opec Review, Energy economics and related issues Vol. XXIV, No.1.
- Auswärtiges Amt (2005a). Chancen auf dem Ölmarkt (Bericht der Botschaft Riad vom 29.06.2005) <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/wirtschaftsberichte/146-wb1.pdf> [Stand 23.11.2005].
- Auswärtiges Amt (2005b). Wirtschaft (Länderinformation vom März 2005) <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laen...> [Stand 24.11.2005]].
- Bundesagentur für Außenwirtschaft (2005). Exportieren nach Saudi Arabien, Recht (Online-information vom 14.03.2005) <http://www.bfai.com/recherche.php3?uid=24799545ee0bf44c894b...> [Stand 23.11.2005].
- Bundesagentur für Außenwirtschaft (2004/ 2005). Wirtschaftstrends Saudi-Arabien, Recht
- Crystal, Jill Saudi Arabia in (2002): Kritzer, Legal systems of the world, Volume IV: S-Z. ABC CLIO. Oxford.
- International Bureau of Fiscal Documentation (2005). Länderbericht "Kingdom of Saudi Arabia". Amsterdam [Stand 2005].
- Munzinger Archiv (2005). Internationales Handbuch (Länder aktuell, Saudi-Arabien vom 15.11.2005) http://www.munzinger.de/lpBin/lpExt.dll/mol_03/sau?f=templates... [Stand 28.11.2005].
- Reichwein, Franz ; Bundesagentur für Außenwirtschaft (2004/2005). Wirtschaftstrends Saudi-Arabien.
- Sagia (2005a). Investment Laws. <http://www.sagia.gov.sa/innerpage.asp?ContentID=47&Lang=en> [Stand 28.11.2005].
- Sagia(2005b). The Legal Guide to Investment in Saudi Arabia [Stand März 2005].
- Steinberg, Guido(2004). Saudi-Arabien, Politik; Geschichte, Religion. München: Beck 2004.
- Twal, Ghazi(2003). Königreich Saudi-Arabien und seine wichtigsten Gesetze. Riad.

-Vogel, Frank (2000). Islamic law and legal system. Studies of Saudi Arabia. Leiden: Brillverlag.

-Wilson, Rodney (2004). Economic Development in Saudi Arabia. Durham Modern East and Islamic World Series I.

World trade organisation (2005) Accessions Saudi Arabia.
http://www.wto.org/English/thewto_e/acc_e/a1_arabie_saoudite_e.htm [Stand 01.12.2005]

6. Anlagen- Abbildungs- Tabellenverzeichnis

-Auswärtiges Amt (2005). Saudi-Arabien Wirtschaftsdatenblatt vom März 2005
<http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laen...> [Stand 24.11.2005]

-Bundesagentur für Außenwirtschaft (2005). Exportieren nach Saudi Arabien, Einfuhrvorschriften (Onlineinformation vom 11.03.2005)
<http://www.bfai.com/recherche.php3?uid=24799545ee0bf44c894b...> [Stand 28.11.2005].

-Deutsche Außenhandelskammer (2005). Saudi-Arabien, Warenverkehr vom Herbst 2004.
<http://www.ahk.de/bueros/s/saudi/warenverkehr.php> [Stand 24.22.2005]

-Sagia (2005a) Investment Laws.
<http://www.sagia.gov.sa/innerpage.asp?ContentID=47&Lang=en> [Stand 28.11.2005].

-Sagia(2005b). The Legal Guide to Investment in Saudi Arabia [Stand März 2005]